

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Landgericht Essen
Zweigertstraße 52

45130 Essen

Vorab per Telefax (ohne Anlagen) –
0201 - 8032493

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel *¹
Dr. Ulrich Wollenteit *²
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *²
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
Dr. Davina Bruhn
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)

¹ Fachanwalt für Familienrecht
² Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

2 O 285/15

In Sachen

11.07.2016
14/0354Z/R/rv
Mitarbeiterin: Jule Drzewiecki
Durchwahl: 040-278494-11
Email: drzewiecki@rae-guenther.de

Lliuya
/RAe Günther/

./.

RWE AG
/RAe Freshfields pp./

wird für die Umterminierung gedankt und auf den Schriftsatz der Gegenseite vom 28.4.2016 und den gerichtlichen Hinweis vom 06.05.2016 (beides hier eingegangen am 12.5.2016) wie folgt rechtlich erwidert (II) und zum Klagantrag ausgeführt, sowie Hilfsanträge gestellt (I).

Auf die Frage des Gerichts wird betont, dass der Kläger mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren nicht einverstanden ist. Der Termin am 24.11.2016 wird wahrgenommen werden, der Kläger wird persönlich erscheinen, soweit das Gericht dies für hilfreich hält. Ein entsprechender Hinweis wird erbeten.

Zugleich wird vor allem im Hinblick auf die tatsächlichen Ausführungen (Sachverhalt) eine

Fristverlängerung bis zum 30.9.2016

beantragt.

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

- 2 -

Diese Fristverlängerung ist erforderlich, um die von der Beklagten eingeforderten Nachweise insbesondere zur aktuellen Risikolage in Huaraz einzuholen und aufzubereiten.

Eine aktuelle bathymetrische Studie zum Wasservolumen in der Lagune Palcacocha ist von der nationalen Gletscherbehörde (Unidad de Glaciología y Recursos Hídricos - Teil der Wasserbehörde ANA - Autoridad Nacional del Agua) in diesem Jahr angefertigt worden, kann aber – trotz Antrags – noch nicht zur Verfügung gestellt werden. Nach ersten Rücksprachen mit den Autoren ist das Volumen sowie der Wasserpegel der Lagune aber auf einem ähnlichen Stand wie 2009 (trotz Notmaßnahmen).

Der Kläger hat zudem eine (von der Beklagten eingeforderte) Begutachtung der Ursachen des konkreten Flutrisikos in Auftrag gegeben, und wird in Zuge dessen auch beweisen, dass u.a. die Ausführung auf S. 30 ff. der Klageerwiderng unrichtig sind (Risiko wurde von den peruanischen Behörden in Kauf genommen bzw. durch Maßnahmen an dem Damm erst ausgelöst).

Insbesondere wird durch entsprechende Stellungnahmen von Wissenschaftlern auch bewiesen werden, dass die Aussage in der Klageerwiderng (Absatz 130), es bestehe kein akutes Flutrisiko und daher auch keine rechtsrelevante Beeinträchtigung des Eigentums des Klägers, unrichtig ist. Die Ausarbeitung ist aufgrund der Auslastung der entsprechenden Wissenschaftler sowie mangels Vorliegens der o.g. Studie nicht fristgerecht möglich gewesen.

Bereits an dieser Stelle sei aber der Hinweis erlaubt, dass schon die vom Kläger vorlegte und von der Beklagten übersetzte Studie von INDECI (B 29) das folgende Zitat auf S. 58 enthält:

„Die Palcacocha-Lagune ist die gefährlichste Lagune der Cordillera Blanca, da durch sie jederzeit eine Überschwemmung ausgelöst werden könnte“

Die Behauptung, es läge kein akutes Risiko vor, kann also die Beklagte selbst nicht halten.

Angesichts der Sommerpause und der neuen Terminierung der mündlichen Verhandlung auf den 24.11.2016 lässt die Fristverlängerung der Beklagten aus diesseitiger Sicht ausreichend Zeit zur weiteren Erwiderung bzw. Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung. Auch die Beklagte hatte nach Eingang der Klage um umfangreiche Fristverlängerung gebeten, die gewährt wurde.

Im Einzelnen:

I. Zum Klagantrag:.....	3
1. Formulierter Antrag	3
a) Feststellungsinteresse.....	4
b) Bestimmtheit	5
2. Hilfsanträge	5
II. Rechtliches	8
1. Anwendbarkeit des § 1004 grundsätzlich	8
a) Waldschadensurteil	9
b) Keine Anwendung auf Sachverhalte, bei denen eine Vielzahl an Verursachern mittelbar beteiligt sind	14
c) Keine Anwendung bei „globalen Fragen“ wie dem Klimawandel (Kivalina- Urteil).....	16
2. Störereigenschaft.....	17
3. Verjährung	19

I. Zum Klagantrag:

1. Formulierter Antrag

Der Kläger hatte angekündigt zu beantragen

„festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, anteilig zu ihrem Beeinträchtigungsbeitrag (Anteil an den globalen Treibhausgasemissionen) die Kosten für geeignete Schutzmaßnahmen zugunsten des Eigentums des Klägers vor einer Gletscherflut aus der Lagune Palcacocha zu tragen.“

Zu diesem Antrag meint die Beklagte, er sei zu unbestimmt, bzw. es fehle grundsätzlich das Feststellungsinteresse. Die Klage sei daher bereits unzulässig.

Das Gericht hat in seinem Hinweis vom 06.05.2016 angemerkt, dass es die Bedenken der Beklagten „gegen die Zulässigkeit der Klage ... teilt, insbesondere hinsichtlich der Bestimmtheit des Klageantrags“.

Diese Bedenken teilt der Kläger allerdings auch weiterhin nicht.

Der o.g. Antrag ist weder zu unbestimmt, noch fehlt dem Kläger das Feststellungsinteresse:

a) Feststellungsinteresse

Eine Feststellungsklage ist zulässig, wenn die Schadensentwicklung noch nicht abgeschlossen ist und der Kläger seinen Anspruch deshalb ganz oder teilweise nicht beziffern kann (BGH, BeckRS 2013, 11005; BGH, NJW 1984, 1552). Dies gilt auch dann, wenn der Schaden bereits eingetreten ist, aber noch nicht geklärt ist, auf welche Weise und mit welchen Kosten er behoben werden kann (BGH NJW-RR 2008, 1520)

Das Feststellungsinteresse ist nach Auffassung des Klägers gegeben, weil die genauen Kosten der Maßnahme, die den Kläger am wirkungsvollsten schützt, das umfassende Abpumpen der Wassermengen aus der Laguna Palcacocha, nicht vollständig feststehen. Sie sind zwar behördlicherseits im Jahre 2010 auf 4 Mio \$ bzw. 3,5 Mio. € geschätzt worden (Anlage K 7) und diese Kostenschätzung ist von der Beklagten auch nicht bestritten worden. In Absatz 118 ff. der Klageerwiderung nimmt die Beklagte vielmehr selbst Bezug auf die dieser Schätzung zu Grunde liegende Studie.

Dennoch ist eine solche Kostenschätzung von 2010 (wiedergegeben in Anlage K7 (Veröffentlichungsdatum 2014)) aktualisierbar und es erscheint dem Kläger auch weiterhin richtig, die Beklagte nur insoweit zur Kostentragung heranzuziehen, als Kosten tatsächlich anfallen.

Darüber hinaus verfängt die von der Beklagten angeführte Begründung nicht (Absatz 136).

Denn der Kläger macht mit dem Kostenerstattungsanspruch keinen Schadenersatzanspruch oder einen „Ersatzanspruch in Geld“ geltend. Im Gegenteil verlangt er nur einen „Anteil“ an den Beseitigungskosten – gerade keinen Schadenersatz. Ohnehin sind aber die „Umwandlungsnormen“ des Schadenersatzrechts (§ 249 BGB ff.) nach wohl einhelliger Meinung (vgl. etwa Palandt, Vorbemerkung zu § 249, RdNr. 5) durchaus auch auf § 1004 BGB anwendbar. (vgl. etwa auch AG Bremen, Urteil vom 21.02.2013, AZ: 9 C383/12).

Tatsächlich könnte auf Grundlage von § 1004 BGB sogar Aufwendungsersatz verlangt werden, wenn der Eigentümer die Beeinträchtigung selbst beseitigt; er hätte dann ein Geschäft des Störes besorgt, §§ 683, 684 BGB (vgl. BGH NJW 2005, 1366, 1367). Ein Kostenerstattungsanspruch ist danach auch in dieser Konstellation rechtlich unproblematisch.

Auf § 906 Abs. 2 BGB und § 14 BImSchG beruft sich der Kläger nicht. Diese beziehen sich gerade auf den Fall, bei dem die Beeinträchtigung oder Störung nicht beseitigt werden kann oder soll, weil eine Duldungspflicht besteht.

Dem Kläger geht es aber eindeutig und nachhaltig um die Beseitigung des sein Eigentum bedrohenden Flutrisikos.

b) Bestimmtheit

Dem Antrag mangelt es nach Auffassung des Klägers auch nicht an Bestimmtheit. Der Verursachungsanteil ist bestimmbar und geht aus der Klagebegründung auch hervor. Dieser kann ansonsten vom Gericht gem. § 287 ZPO bestimmt werden.

Sollte das Gericht der Auffassung sein, dass es dem Antrag an dieser Stelle an Bestimmtheit mangelt, kann der Antrag wie folgt ergänzt werden:

„festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, anteilig zu ihrem Beeinträchtigungsbeitrag (Anteil an den globalen Treibhausgasemissionen), der durch das Gericht nach § 287 ZPO zu bestimmen ist, die Kosten für geeignete Schutzmaßnahmen zugunsten des Eigentums des Klägers vor einer Gletscherflut aus der Lagune Palcacocha zu tragen.“

Ein entsprechender richterlicher Hinweis wird erbeten.

Zum Verursachungsbeitrag wird in tatsächlicher Hinsicht weiter vorgetragen.

2. Hilfsanträge

a)

Sollte das Gericht diese Auffassung auch weiterhin nicht teilen, wird angekündigt, wie folgt

hilfsweise

zu beantragen:

die Beklagte zu verurteilen, durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass das Wasservolumen in der Lagune Palcacocha entsprechend des Verursachungsbeitrages der Beklagten, der durch das Gerichts nach § 287 ZPO zu bestimmen ist, reduziert wird.

Begründung:

§ 1004 BGB sieht als Rechtsfolge primär die „Beseitigung der Beeinträchtigung“ vor. Der übliche Antrag auf Grundlage von § 1004 Abs. 1 BGB ist daher die Verurteilung zum Ergreifen „geeigneter Maßnahmen“ (vgl. Gursky, in Staudinger (1999), §§ 985-1011 BGB, § 1004 BGB, Rdnr. 228).

Diese Beeinträchtigung des klägerischen Eigentums liegt hier im akuten Überflutungsrisiko. Da die Beklagte vom Kläger nur verantwortlich gemacht wird für ihren Verursachungsbeitrag, wird auch nur in diesem Umfang eine Beseitigung der Beeinträchtigung verlangt.

Dies ist ohne weiteres auch praktisch möglich, etwa durch die Ableitung von Schmelzwasser durch ein Rohrsystem in den bereits bestehenden Vorfluter, der das Wasser bergab führt. Diese Maßnahme (oder andere geeignete) kann die Beklagte als global tätiges Unternehmen auch faktisch durchführen, bzw. beauftragen.

Auch wenn eine konkrete Ausführung nicht beantragt wird, könnte dem entgegen gehalten werden, dass das Wahlrecht des Störers erhalten bleiben muss. Die Verurteilung zu einer bestimmten Maßnahme ist aber unbedenklich, wenn das Wahlrecht des Störers nicht beeinträchtigt wird, insbesondere wenn überhaupt nur eine bestimmte Maßnahme die Beseitigung der Störung ermöglicht (BGHZ 67, 252/254) oder wenn sie jedenfalls von den Parteien allein in Betracht gezogen wird (BGHZ 29, 314/317; vgl. Gursky, in Staudinger (1999), §§ 985-1011 BGB, § 1004 BGB, Rdnr. 227). So liegt es hier.

Zum Verursachungsanteil beziehen wir uns auf die Klageschrift und werden hierzu im nächsten Schriftsatz weiter vortragen.

b)

Sollte das Gericht der Auffassung sein, dass dieser Hilfsantrag ebenfalls nicht zulässig ist, wird

weiter hilfsweise

beantragt werden,

die Beklagte zu verurteilen, an den Gemeindezusammenschluss Waraq ihren Anteil in Höhe von € 17.000.- an den zum Schutz des Klägers geeigneten Schutzmaßnahmen zu zahlen.

Begründung:

§ 1004 BGB sieht als Rechtsfolge primär die „Beseitigung der Beeinträchtigung“ vor. Diese liegt hier im akuten Überflutungsrisiko. Eine Kostenschätzung für eine Maßnahme, die die Beeinträchtigung beseitigen würde, hat der Kläger bereits vorgelegt.

Die Summe von € 17.000 ergibt sich als Anteil an den Gesamtkosten (3,5 Mio. €). Sollte sich an dem in der Klage vorgetragenen Verursachungsbeitrag (0,47% historisch, 0,45% aktuell) durch den weiteren Sachvortrag eine Änderung ergeben, würde der Klagantrag entsprechend angepasst.

Allerdings verlangt der Kläger eine Leistung nicht an sich, sondern an die zuständige Stelle, die die Gesamtmaßnahme auch durchführen würde. Mit Zahlung würde die Beklagte von ihrer Verantwortung gegenüber dem Kläger aber frei, kann also einer Leistung an Dritte nichts entgegen halten.

Der Gemeindezusammenschluss Waraq hat mit Schreiben vom 21.5.2015 (N 001-2015-MMW/P) folgendes bestätigt:

„Der Gemeindezusammenschluss Waraq, bestehend aus der Provinzverwaltung von Huaraz und der Distriktverwaltung von Independencia, dessen Gebiet das Flusstal des Quillcay-Flusses umfasst in dem sich die Palcacocha-Lagune befindet, und der als eines seiner Ziele das „Risikomanagement von Katastrophen als Strategie zur Förderung von nachhaltiger territorialer Entwicklung mit dem Schwerpunkt ländliche Entwicklung“ hat, verpflichtet sich durch dieses Dokument, dass wenn von Dritten dem Gemeindezusammenschluss Waraq Mittel zur Reduzierung des Flutrisikos stammend von der Palcacocha-Lagune bereit gestellt werden, diese für den angezeigten Zweck verwendet werden.“

**Anlage K 29,
vorgelegt in Spanisch und deutscher Übersetzung**

Da die Kostenschätzung in Anlage K 7 von der Beklagten nicht bestritten wurde, kann diese als Grundlage für den Zahlungsanspruch auch angelegt werden.

Die Zulässigkeit einen Beitrag zu den Kosten einzufordern, ist oben bereits erörtert worden. Auch hier sei darauf hingewiesen, dass die Argumentation der Beklagten auf S. 36 (Absatz 136) im Hinblick auf die analoge Anwendung von § 906 Abs. 2 BGB fehl geht, weil kein Ersatzanspruch in Geld eingefordert wird, sondern eine Umwandlung des Handlungsanspruchs (Beseitigung der Beeinträchtigung) in einen Geldanspruch, weil nur eine anteilige Handlung verlangt werden kann.

c)

Der Kläger behält sich im Übrigen vor, ggf. auch Kosten für Verstärkungs- und Umbaumaßnahmen an seinem Haus geltend zu machen. Er hat inzwischen Umbaumaßnahmen vorgenommen, die dazu dienen das Haus (und die darin lebende Familie) gegen das akute Überflutungsrisiko besser abzusichern.

II. Rechtliches

Zu den rechtlichen Ausführungen der Beklagten sei zunächst grundlegend folgendes erwidert. Die übrigen Ausführungen zu den Tatbestandsmerkmalen des § 1004 folgen im Zusammenhang mit den Beweisangeboten und Nachträgen zum Sachverhalt im Schriftsatz zur neuen Frist.

1. Anwendbarkeit des § 1004 grundsätzlich

Die Beklagte führt auf S. 37 ff. aus, § 1004 BGB sei als *actio negatoria* auf den Sachverhalt Klimawandel und seine Folgen grundsätzlich ausgeschlossen:

„Der globale Klimawandel und seine etwaigen Folgen entziehen sich *a limine* einer zivilrechtlichen Individualhaftung einzelner Personen und Emittenten.“ (Absatz 140)

„Derartige Folgen allgemeiner Umweltbelastungen können folglich keiner individualisierbaren Person zugerechnet werden“ (Absatz 145)

„Eine gesetzliche Rechtsgrundlage für die Haftung eines Einzelnen für behauptete Folgen des Klimawandels existiert nicht“ (Absatz 155)

Hierzu führt die Beklagte einige Argumente ins Feld, die sich allerdings sämtlich entkräften lassen:

- a) keine Anwendung auf Distanzschäden (Waldschadensurteil des BGH)
- b) keine Anwendung auf Sachverhalte, bei denen eine Vielzahl an Verursachern mittelbar beteiligt sind
- c) keine Anwendung bei „globalen Fragen“ wie dem Klimawandel (Kivalina-Urteil)

Letztlich verlangt die Beklagte vom Gericht eine erheblich einschränkende Auslegung der Tatbestandsmerkmale der gesetzlichen Norm, was allerdings angesichts der gesetzgeberischen Intention unzulässig ist. § 1004 BGB ist als Ausgleichsnorm geschaffen worden, um Nutzungen des Eigentums gegeneinander auszugleichen.

§ 1004 BGB unterscheidet nicht zwischen Nah- und Fernwirkungen, sondern gibt lediglich vor, dass unzumutbare Beeinträchtigungen verhindert bzw. unterlassen werden sollen. Die herrschende Meinung weist dem § 1004 auch weiterhin einen weiten Anwendungsbereich zu (vgl. Gursky, in Staudinger (1999), BGB, § 1004, Rdnr. 228).

Die Beklagte möchte aber letztlich ihre wirtschaftliche Tätigkeit uneingeschränkt weiterführen und die für Folgen dieser Tätigkeit nicht verantwortlich

sein, während der Kläger die Folgen dieser Tätigkeit hinnehmen soll, obwohl sie (im kumulativen Zusammenwirken mit allen anderen Emissionstätigkeiten) sein Eigentum akut bedroht.

Auch wenn die Tätigkeit der Beklagten selbst nicht verboten ist – die Folgen für den Kläger sind unzumutbar. Genau diese Sachverhalte umfasst § 1004 BGB.

Im Einzelnen:

a) Waldschadensurteil

In Absatz 142 ff. unterlegt die Beklagte ihre Ansicht, eine zivilrechtliche Haftung für emittentenferne und auf summierten Immissionen beruhende Schäden scheide aus, mit dem sog. Waldschadensurteil des BGH vom 10. Dezember 1987 (III ZR 220/86 – juris);

vorgehend: OLG Stuttgart, Urteil v. 22.10.1986, 1 U 38/86 – juris und LG Stuttgart, Urteil v. 29.01.1986, 15 O 213/85 - juris.

In diesem Urteil habe sich der BGH intensiv mit der Frage der Zurechenbarkeit von Immissionen beschäftigt und eine solche im Falle der in den 1980er Jahren auftretenden Waldschäden verneint. Dies solle sich auch auf den vorliegenden Fall übertragen lassen.

Dem ist nicht so.

Der Versuch den Wegfall der Zurechnung im vorliegenden Fall auf die Rechtsprechung zu den Waldschäden zu stützen schlägt aus mehreren Gründen fehl. Vielmehr bestätigt der BGH das Bestehen zivilrechtlicher Ansprüche für durch Fernimmissionen verursachte Folgen dem Grunde nach.

aa)

Gegenstand der Waldschadensurteile waren - anders als die Beklagte mit ihrer Formulierung von der „zivilrechtlichen Haftung“ (Absatz 142) indiziert - nicht zivilrechtliche Ansprüche, sondern Staatshaftungsrecht. Als Beklagte in Anspruch genommen wurden nicht die privaten Emittenten, sondern der Staat.

Der Kläger, ein Waldeigentümer, begehrte in dem in Bezug genommenen Urteil von der Bundesrepublik Deutschland sowie einem einzelnen Bundesland als Beklagte Ersatz unter dem Gesichtspunkt der Entschädigung für enteignungs-gleichen/enteignenden Eingriff und der Aufopferung sowie aufgrund von Amtspflichtverletzung.

Der Schaden an seinem Wald, so der Kläger, sei zwar primär die Folge von Luftverunreinigungen, vor allem Schwefeldioxid und seiner Umwandlungs-

produkte und Stickoxide, welche durch Emissionen von gewerblichen und industriellen Anlagen, Emissionen von privaten Feuerungsanlagen und Emissionen von Kfz, Luftverkehrs- und Schienenfahrzeugen verursacht worden seien. Da diese drei Emissionsbereiche aber allesamt hoheitlich genehmigt, zugelassen oder erlaubt seien, liege ein Eingriff durch hoheitliches Handeln vor, welcher - trotz fehlender Kenntnis der chemischen Gesamtzusammenhänge - unmittelbar dem Staat zurechenbar sei.

In dem Fall war vollkommen offen, und wurde von dem Kläger auch nicht weiter substantiiert, welche Schadstoffe in welchem Ausmaß an den schadenverursachenden Vorgängen beteiligt gewesen seien. Auch wurde nicht bestritten, dass auch ausländische Emissionen für die Schadensverursachung in Betracht kamen. Dennoch wandte sich der Kläger allein gegen die Bundesrepublik Deutschland und das Bundesland als vermeintlich Verantwortliche.

bb)

Die Schadensersatzpflicht wurde unter dem Aspekt der Staatshaftung geprüft. Entsprechend waren die geprüften Anspruchsgrundlagen auch nicht solche aus dem Zivilrecht, sondern Anspruchsinstitute aus dem Öffentlichen Recht. Denn: Das Amtshaftungsrecht aus Art 34 GG, § 839 BGB ist kein „Zivilrecht“ (also Recht zwischen Gleichen), sondern erschließt „sich nur, wenn man die Vorschrift des § 839 BGB als einen – das Gesamtsystem sicher strukturell und inhaltlich prägenden – Bestandteil des Rechts der öffentlich-rechtlichen Ersatzleistungen betrachtet und interpretiert“ (MüKoBGB, 2013, Papier, § 839 Rn. 1, beck-online).

Der Prüfungsmaßstab war mithin ein gänzlich anderer als im vorliegenden Fall, so dass sich schon aus diesem Grund eine Übertragung der Prüfungskriterien für die Zurechenbarkeit im Bereich staatlichen Handelns bei der Begründung der Eingriffsqualität auf die zivilrechtliche Zurechnung verbietet.

cc)

Auch die von der Beklagten zitierte Passage aus dem Waldschadensurteil des BGH äußert sich eben gerade nicht grundsätzlich zu einer zivilrechtlichen Haftung für emittentenferne und auf summierten Immissionen beruhenden Schäden. Vielmehr setzt sich der BGH in der zitierten Passage mit der Möglichkeit der analogen Anwendung des § 14 S. 2 BImSchG auf eine Haftung des Staates auseinander. Die Problematik, die der BGH dort behandelt - und in dem dem Zitat vorangehenden Satz auch klar benennt - betrifft den Umstand, dass diese Norm allein den Schadensersatzanspruch des Betroffenen gegen den Anlagenbetreiber regelt – also letztlich die hier streitige Fallgestaltung.

Streitgegenstand war im dort entschiedenen Fall jedoch die Haftung des Staates für durch Emissionen entstandene Schäden allein aufgrund des Umstandes, dass er diese Emissionen - die ebenso wenig wie ihre Emittenten identifizierbar

sind und vom Kläger auch nicht weiter benannt wurden - zugelassen bzw. nicht verboten hat.

In diesem Zusammenhang äußert der BGH, dass die geprüfte Norm des § 14 S. 2 BImSchG (und eben nicht § 1004 BGB oder § 906 BGB) „individualisierbare“ Kausalbeziehungen zu einem oder mehreren bestimmten Emittenten voraussetze. Dies ist unstrittig. Im § 14 S. 2 BImSchG ist schon durch den Wortlaut der Norm das nachbarschaftliche Verhältnis der betreffenden Grundstücke herausgestellt. Die Anwendung dieser nachbarschaftsrechtlichen Anspruchsgrundlage auf die Haftung des Staates für die durch Private ausgestoßenen Emissionen hielt der BGH im Ergebnis auch im Rahmen einer Analogie für nicht mehr zulässig.

Doch abgesehen davon, dass diese Erwägungen eine gänzlich andere Norm betrafen, lassen sich die Ausführungen des BGH zur Zurechnung schon deshalb nicht übertragen, weil sich im vorliegenden Fall der Kläger ja gerade gegen den Anlagenbetreiber selbst wendet, und nicht gegen einen hoheitlichen vermeintlich mittelbaren Verursacher der Emissionen.

Wenn auch die von der Beklagten zitierten Ausführungen aufgrund der wesensverschiedenen Sachverhalte daher von keiner Relevanz für den vorliegenden Fall sind, soll dennoch die an das Zitat anschließende Begründung des BGH für die Ablehnung einer analogen Anwendung des Nachbarrechts bzw. des Amtshaftungsanspruchs genannt werden. Diese lag nämlich in der Besorgnis, „dass auf diese Weise der gesetzlich vorgesehene Anspruchsschuldner, der Anlagenbetreiber und Emittent, im Wege der Auslegung durch einen anderen Schuldner, nämlich den Staat, ersetzt würde. Damit würde eine Privatrechtsnorm in eine Vorschrift des Staatshaftungsrechts umgeformt.“ (Rn. 14).

Der BGH geht also von dem Bestehen von Schadensersatzansprüchen der geschädigten Waldeigentümer gegen die Betreiber der emittierenden Anlagen dem Grunde nach aus (vgl. Rn. 15 f.) – er stellt sogar ausdrücklich fest, dass er „die Waldschäden dem Grunde nach für entschädigungswürdig und entschädigungsbedürftig hält“ (Rn. 34).

Somit bestätigt der BGH letztlich die grundsätzliche Anwendbarkeit des allgemeinen Zivilrechts auf derartige Sachverhalte.

dd)

Die Behauptung, das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Nichtannahmebeschluss vom 26.05.1998 (1 BvR 180/88 – juris) herausgestellt, dass Abwehr- und Schadensersatzansprüche eine individualisierbare Kausalbeziehung zu einem bestimmten Verursacher voraussetzten, welche bei Fernimmissionen fehle, ist ebenso wenig aufrecht zu erhalten.

Gegenstand der verfassungsrechtlichen Überprüfung bildete der in Streit stehende Staatshaftungsanspruch und nicht das Bestehen zivilrechtlicher Abwehr- und Schadensersatzansprüche bei Fernimmissionen. Das BVerfG hatte sich entsprechend mit der abwehrrechtlichen Schutzfunktion der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG zu beschäftigen. Die Ausführungen zur Zurechenbarkeit betrafen auch dort die Frage, wieweit von Privaten ausgestoßene Emissionen dem Staat als Eingriff im verfassungsrechtlichen Sinne zuzurechnen seien.

Das BVerfG führte hinsichtlich der staatlichen Regulierung von privaten Emissionen im Gegenteil sogar aus, „die staatliche „Zulassung“ der genannten Nutzungen beschränkt auch nicht die Möglichkeit der von Fernimmissionen betroffenen Waldeigentümer zur Geltendmachung von Abwehr- und Schadensersatzansprüchen“ (Rn. 17) und bestätigt damit im Grundsatz das Bestehen von zivilrechtlichen Ansprüchen auch bei Fernimmissionen.

Maßgeblich war für das BVerfG auch, dass der Kläger sich mit seinem Anspruchsbegehren alleinig gegen die Bundesrepublik Deutschland als Beklagte wendete. Denn unstreitig waren Ursache des über dem an Grenze zu Frankreich liegenden Grundstück des Klägers niedergehenden „sauren Regen“ auch ausländische Emissionen beteiligt. Diese aus dem Ausland „importierten“ Luftschadstoffe konnten jedoch allenfalls auf Akten ausländischer öffentlicher Gewalt beruhen, jedenfalls nicht der Bundesrepublik Deutschland zugerechnet werden (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 14). Im vorliegenden Fall hingegen begehrt der Kläger von der Beklagten nicht die volle Haftung für den Schaden, sondern nur entsprechend ihres Verursachungsbeitrages.

ee)

Die Schwierigkeit bei der Geltendmachung der zivilrechtlichen Ansprüche gegen die Emittenten wurde von beiden Gerichten nicht im Rechtlichen gesehen, sondern auf tatsächlicher Ebene hinsichtlich der Realisierbarkeit der bestehenden Ansprüche. Diese Schwierigkeit jedoch lag in der Eigenart des entschiedenen Falles begründet, in dem der Kläger weder die ihn schädigenden Anlagenbetreiber identifizieren konnte, noch die Schadenursächlichkeit der von bestimmten Anlagen ausgehenden Immissionsbeiträge darlegen konnte.

Dennoch wurde auch damals schon zu Recht darauf hingewiesen, dass es rechtlich nicht darauf ankommt, dass der Nachweis geführt werden kann, auf welchem Wege im Einzelnen, über welche chemischen Prozesse welche Schadstoffe welche Wirkungen in den damals betroffenen Pflanzen ausgelöst haben. Allein entscheidend sollte vielmehr sein, dass sich der Nachweis führen lässt, dass die auf die Wälder einwirkenden Immissionen notwendige oder zumindest mitursächliche Bedingung für die eingetreten Schäden sind

vgl. etwa: Murswiek, Entschädigung für immissionsbedingte Waldschäden, in: NVwZ 1986, 611.

Die im Falle des Waldsterbens bestehenden Beweisschwierigkeiten bestehen im vorliegenden Fall jedoch gerade nicht, da eine Mitverursachung unstreitig ist – auch nach dem Vortrag der Beklagten kann allerhöchsten Streit über die Höhe bzw. den Grad der Mitverursachung bestehen. Hierzu wird im Rahmen des weiteren Schriftsatzes noch eine wissenschaftliche Stellungnahme abgegeben und Beweis angeboten werden.

Zu den wissenschaftlichen Grundlagen sei aber bereits folgendes betont:

Die Darstellung der Beklagten in Absatz 147 verkennt die grundsätzlich unterschiedliche Wirkungsweise von luftgetragenen, lokal auf Ökosysteme einwirkende Schadstoffe wie SO₂ und in der Atmosphäre kumuliert wirkenden Treibhausgasen wie CO₂. Verursachungsanteile im Hinblick auf Treibhausgase sind aufgrund der Akkumulation durchaus „aufklärbar“ auch wenn sie chemisch „vermischt“ werden.

Die Wirkungsketten bei CO₂-Emissionen, die für den Klimawandel verantwortlich sind, und SO₂-Emissionen, um die es bei den Waldschäden ging, sind grundverschieden.

Bei den SO₂-Emissionen kommt es gerade nicht zu einer Kumulation aller ausgestoßenen Emissionen. SO₂-Emissionen verbleiben (im Unterschied zu CO₂ Emissionen) in erdnahen Höhen. Zu den Waldschäden durch „sauren Regen“ kommt es durch chemische Prozesse in den Wolken, in welche die (konkreten) SO₂-Moleküle aufsteigen. In diesen Fällen lässt sich (schon wegen der wechselnden Luftbewegungen in den betreffenden Höhenbereichen) nur schwer zurückverfolgen, aus dem Rauchgas welches Kraftwerks die SO₂ Emissionen stammen, die in einer bestimmten Region sauren Regen hervorrufen. Da sich aber nicht jede Emission in dem an einer bestimmten Stelle niedergehenden „sauren Regen“ wiederfindet, leistet auch nicht jeder Kraftwerksbetreiber notwendigerweise auch einen Beitrag zur Beeinträchtigung oder zum konkreten Waldschaden. Aus diesem Grund standen die Waldeigentümer damals vor dem Problem, dass sie den sie schädigenden Anlagebetreiber identifizieren und die Schadenursächlichkeit der von einer bestimmten Anlage ausgehenden Immissionsbeiträge nachweisen mussten - was ihnen damals technisch nicht möglich war.

Nur am Rande sei erwähnt, dass dies heute wohl anders wäre, da die Immissionsausbreitungsrechnungen anhand von Modellen sehr genau in der Lage wären, Immissionsfahnen einzelner Kraftwerke zu berechnen, und ebenso die Deposition aufgrund des Niederschlags.

Solche Schwierigkeiten der Identifizierung der verantwortlichen Emittenten, die zu dem Klimawandel und seinen Folgen beitragen, bestehen bei CO₂-Emissionen jedoch nicht:

Anders als SO₂ Emissionen steigen CO₂ Emissionen in Höhenschichten auf, in denen sie sich – wie die in ein Gewässer an verschiedenen Stellen eingeleiteten Stoffe – zwar ununterscheidbar vermischen, aber jeweils zurechenbar je nach emittierten Mengen, also insoweit „individualisierbar“, dazu beitragen, dass die Konzentration klimaschädlicher Treibhausgase in der Atmosphäre steigt. Selbst wenn Teile der Emissionen in den Senken (Ozeane, Vegetation) aufgenommen werden, sind sie klimawirksam, weil sie kumulativ mit den anderen Tonnen emittierter Treibhausgase den Treibhauseffekt verstärken – einfach ausgedrückt nehmen sie den Platz in den natürlichen Senken in Anspruch, die ansonsten ein anderer Emissionsanteil aufnehmen würde.

Kausalität ist daher unterschiedslos für alle CO₂-Emissionen zu bejahen, da die Emissionen jedes Einzelnen von ihnen entsprechend der „conditio sine qua non“ Formel nicht „hinweg gedacht“ werden können, ohne dass der Temperaturanstieg entsprechend geringer wäre – und zwar völlig unabhängig davon, wo genau die Emissionen freigesetzt werden und wie weit die Distanz zwischen Emissionsquelle und den Klimafolgen ist. Mit anderen Worten: Jeder CO₂ Emittent ist ein Mitverursacher des anthropogenen Klimawandels und seiner Folgen und ist dementsprechend verantwortlicher Störer im Sinne des § 1004 BGB.

vgl. so bereits zitiert:

Frank NJOZ, Climate Change Litigation – Klimawandel und haftungsrechtliche Risiken, NJOZ 2010, 2296 (2 v.9) = NJW 3691, 3691;
Frank, Klimahaftung und Kausalität – Urteilsanmerkung zur Entscheidung des US Court of Appeals for the Ninth Circuit vom 21. 9. 2102 im Verfahren Native City of Kivalina v. Exxon Mobil et al., ZUR 2013, 28, 30
Staudinger/Kohler, BGB 2002, Einleitung zum Umwelthaftungsrecht, Rn. 185, 197.

b) Keine Anwendung auf Sachverhalte, bei denen eine Vielzahl an Verursachern mittelbar beteiligt sind

In mehreren Abschnitten der Klageerwiderung meint die Beklagte letztlich, das Zivilrecht könne grundsätzlich nicht auf derart komplexe und kumulative Phänomene wie den Klimawandel angewendet werden, es gebe zu viele Verursacher und die Verursachung sei „zu“ mittelbar (etwa Absatz 145, 151, 167 ff.).

Hierzu sei folgendes erwidert:

Zunächst wäre selbst wenn im Rahmen eines Anspruchs aus § 1004 BGB einschränkend auch nur „die Nachbarschaft“ geschützt wäre, dieser Begriff dann jedenfalls weit auszulegen. Bereits nach RGZ 167, 14, 24 gilt: „Der Begriff der Nachbarschaft ist so weit auszudehnen, wie schädigende Einwirkungen reichen.“ Die Tatsache, dass die Welt globaler wird und damit auch Haftungsansprüche globaler werden, ist keine Besonderheit, sondern betrifft den gesamten Wirtschaftskreislauf, und auch die Wirtschaftstätigkeit der Beklagten. Dass diese Globalität sich inzwischen darin äußert, dass Emissionen aus Deutschland bis nach Peru spürbar sind, schließt die Anwendbarkeit der Eigentumschutzvorschriften nicht aus.

Auch eine nur mittelbare Verursachung schließt den Anspruch nicht aus.

Vielmehr werden regelmäßig mittelbare Störer als Störer im Sinne des § 1004 BGB anerkannt. Allerdings stellt sich hier die Frage, ob es sich bei der Beklagten überhaupt um einen mittelbaren Störer handelt – denn dieser mittelbare Handlungsstörer veranlasst die Beeinträchtigung durch einen Dritten adäquat kausal und ist in der Lage, sie zu verhindern bzw. abzustellen (st. Rspr., z.B. BGHZ 49, 340, 347 = NJW 1968, 1281; BGH NJW 1982, 440 mwN; BGHZ 144, 200 = NJW 2000, 2901, 2902, z.B. vermietender Eigentümer als mittelbarer Störer.)

Mittelbar ist die Beeinträchtigung hier aber nur insofern, als dass natürliche Vorgänge „zwischengeschaltet werden“, nämlich das Klimasystem, nicht ein Dritter im Sinne dieser Rechtsprechung.

Zu beiden Fragen findet sich in den Motiven des BGB aber eine eindeutige Aussage:

„Vor Allem läßt sich eine gewisse Art der Hinüberwirkung nicht in bestimmte Grenzen bannen. Wir leben auf dem Grunde eines Luftmeeres. Dieser Umstand führt mit Nothwendigkeit eine Erstreckung der menschlichen Thätigkeit in die Ferne mit sich.“

„Wenn aber die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit einer solchen Immission bestimmt werden soll, so hat man nicht bloß das Verhältnis von Nachbar zu Nachbar zu berücksichtigen, vielmehr ist der Umfang des Rechtes des Eigenthümers gegen alle Personen festzusetzen.“

Zusammenfassend heißt es:

„Der, welcher zur Entstehung oder Verbreitung von Imponderabilien die Ursache liefert, muß wissen, dass dieselben ihren eigenen Weg nehmen. Deren Fortpflanzung über die Grenze ist ihm mithin als Folge seiner That zuzurechnen und ist direkte und indirekte Immission insofern nicht voneinander zu scheiden.“

(Siehe Mugdan, Die gesammelten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Motive), III. Band, Sachenrecht, 1899, S. 146)

Kumulative Begehungsweisen in der Form gab es auch in der Frühphase der Industrialisierung, also zu Zeiten der Väter des BGB. Und auch Staudinger/Kohler (2001, UmweltHG, § 3 RN 6) weist auf folgendes hin:

„Die genannten Erscheinungen müssen nicht allein und unmittelbar als solche die Rechtsgutsverletzung herbeigeführt haben; es genügt, dass sie ein Glied in einer mehrstufigen Verursachungskette sind, auch wenn sie dabei ihre Gestalt ändern, wie etwa bei der Umwandlung von Wasserdampf in Kondensat und daraus entstehende Eisglätte (OLG Köln NJW-RR 1995, 1177).“

Der Kläger kann nicht erkennen, warum der vorliegende Fall grundsätzlich anders zu beurteilen wäre.

c) Keine Anwendung bei „globalen Fragen“ wie dem Klimawandel (Kivalina-Urteil)

Die Beklagte meint, dass es keinen direkten, linearen Verursachungszusammenhang zwischen der (unbestrittenen) Handlung der Beklagten (Emissionen von Millionen von Tonnen von Treibhausgasen als Teil der Geschäftstätigkeit), dem Klimawandel und den Folgen für den Kläger gibt. Dies habe auch ein US Gericht in Sachen Kivalina vs. ExxonMobil Corporation et. al. so gesehen (Absatz 153).

Abgesehen davon, dass das Kivalina-Urteil im Rechtssystem der Bundesrepublik keine Präzedenz darstellt und auch keine Feststellungen allgemeingültiger Art enthält (anders als das Urteil Urgenda aus den Niederlanden, Anlage K 27 und K 28), ordnet die Beklagte das Urteil auch falsch ein.

Das Berufungsgericht (US Court of Appeals of the Ninth Circuit) hat in der hierzu von der Beklagten zitierten Kivilana Entscheidung (Native City of Kivalina v. Exxon et al, 2012, Anlage B 39) – wie schon aus dem ersten Satz der Begründung zu entnehmen ist – die Klage nicht unter dem Gesichtspunkt der „political question doctrine“ abgewiesen, sondern wegen des Vorrangs des US-amerikanischen Clean Air Act vor allgemeinem Common Law Deliktsrecht (vgl. Frank, Klimahaftung und Kausalität, ZUR 2013, 28, 29). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass (anders als im US Recht) das deutsche Umwelthaftungsrecht gem. § 18 UmweltHG das allgemeine Haftungsrecht nicht verdrängt und der Eigentümer auch bei genehmigten Emissionen Schutzansprüche gegen den Verursacher geltend machen kann, wenn die Immissionen unzumutbar sind.

2. Störereigenschaft

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beklagte nicht grundsätzlich bestreitet, Handlungsstörer zu sein, und auch nicht bestreitet, in den letzten Jahren bzw. seit 1990 in einem Umfang von ca. 0,45% der weltweiten Emissionen (bzw. der industriellen Emissionen) über ihre Anlagen emittiert zu haben.

Sie bestreitet lediglich die Berechnungsgrundlage für die historischen Emissionen des RWE Konzerns, bzw. die Zurechenbarkeit der Emissionen einzelner Kraftwerke. Der Kläger wird auch hierzu weiter ausführen.

An dieser Stelle sei jedoch folgender Hinweis erlaubt:

Im Hinblick auf den Verursachungsbeitrag handelt es sich um eine Frage des Umfangs/der Höhe des Anspruchs, auf den § 287 ZPO anwendbar ist. Danach ist – wenn unter den Parteien streitig ist, „wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe“ – unter Würdigung „aller Umstände nach freier Überzeugung“ durch das Gericht zu entscheiden. Ausdrücklich ist die Norm auch auf § 1004 BGB als Norm außerhalb des Schadenersatzrechts anwendbar:

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1, 2 sind bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten auch in anderen Fällen entsprechend anzuwenden, soweit unter den Parteien die Höhe einer Forderung streitig ist und die vollständige Aufklärung aller hierfür maßgebenden Umstände mit Schwierigkeiten verbunden ist, die zu der Bedeutung des streitigen Teiles der Forderung in keinem Verhältnis stehen.

Genau so liegt es hier.

Zwar ist es technisch möglich, den Anteil etwa des Beitrag des RWE Konzerns zur gesteigerten Gletscherschmelze durch eine spezielle Studie zu errechnen. Allerdings würde diese „vollständige Aufklärung aller maßgebenden Umstände“ tatsächlich mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein, die die monetäre Klageforderung (Hilfsantrag) von 17.000 € sowie auch das wirtschaftliche Interesse des Klägers (Wert seines Hauses) wahrscheinlich deutlich überschreiten würde.

Zudem:

Die eigenen Zahlen des RWE Konzerns sprechen von 155,2 Mio t. CO₂ für das Geschäftsjahr 2014, dies entspricht in etwa den jährlichen Emissionen der Niederlande. Insoweit von einem „minimalem Beitrag“ der Beklagten zu sprechen (Absatz 141 der Klageerwiderung) ist für den Kläger unverständlich.

Zu den Fragen des Verursachungsbeitrags und der Zurechenbarkeit wird noch

detaillierter Stellung genommen, hier allerdings sei bereits erwidert auf den Versuch, den Klimawandel als „Naturereignis“ darzustellen, para. 169, 170 der Klageerwiderung.

Die Beklagte bezieht sich an dieser Stelle auf zwei Entscheidungen des BGH:

BGH BGH, V ZR 213/94 , Urteil vom 07.07.1995 (Wolläuse)
BGH, V ZR 422/99, Urteil vom 16.02.2001 („Mehltau“)

Die beiden zitierten Fälle des BGH betreffen aber die Haftung von Eigentümern allein für den Zustand ihrer Grundstück, die nach dem BGH eine Verantwortung für bloße Folgen von Naturereignissen nicht umfasst. Die Beklagte wird hier aber nicht als „Zustandsstörerin“, sondern als „Handlungsstörerin“ für ihr zurechenbare Auswirkungen von auf Grundstücken ihres Konzerns vorgenommene Aktivitäten in Anspruch genommen, die kausal für die Gefährdung der Sicherheit des klägerischen Grundstücks sind. Diese Haftung umfasst auch die natürlichen Folgen für auf die störenden Aktivitäten zurückzuführende Folgen.

In der Entscheidung von 1995 meint der BGH in einschränkender Auslegung des Wortlauts des § 1004:

„Der bloße Umstand des Eigentums an demjenigen Grundstück, von dem die Einwirkung ausgeht, reicht dazu nicht aus; die Beeinträchtigung muss vielmehr wenigstens mittelbar auf den Willen des Eigentümers zurückgehen (vgl. BGHZ 28, 110, 111; 90, 255, 266; 114, 183, 187; 120, 239, 254; 122, 283, 284 je m.w.N.).“

Die Handlung der Beklagten, auf die vorliegend abgestellt wird, ist aber eine positive, intendierte, nämlich die Emission von Treibhausgasen im Zuge der Produktion von elektrischem Strom und Wärme aus Kohle. Der BGH schließt zudem die Haftung aber vor allem deshalb aus, weil der Beklagte im konkreten Fall nicht verantwortlich gemacht werden sollte für ein „allgemeines Risiko“:

„Die vom Kläger beanstandeten Einwirkungen gehen auf ein zufälliges und zusätzliches Naturereignis zurück, das alle Grundstückseigentümer als allgemeines Risiko trifft und zur natürlichen Eigenart jeder Art von Anpflanzung gehört.“ (BGH, Urteil vom 07. Juli 1995 – V ZR 213/94 – Rn. 8, juris)

Dies sind letztlich wertende Gesichtspunkte, die vorliegend vollkommen anders bewertet werden müssen. Denn: Die Beklagte hat die Emissionen von Treibhausgasen zumindest seit 1990 bewusst hingenommen und weitergeführt, obwohl ihr die Gefahren des Klimawandels bekannt waren. Auch im Mehltau-Urteil ging es um eine Beeinträchtigung, die keinesfalls absichtlich ausgelöst

wurde oder in Kauf genommen wurde, vielmehr waren die Schädlinge für den Beklagten genauso schädlich wie für den Kläger (beides Weinbauern).

Ausdrücklich hat zudem das RG in einem Fall, in dem der Eigentümer den Schädlingsbefall durch eigene Handlung „begünstigt“ hatte (und also zusätzlich zum Handlungsstörer wurde), den Anspruch aus § 1004 BGB bejaht, wie auch der BGH ausführt:

„Entgegen der Auffassung der Revision kann der vorliegende Fall [Befall mit Wolläusen] auch nicht mit Sachverhalten verglichen werden, in denen der Eigentümer des beeinträchtigenden Grundstücks den Ungezieferbefall durch eine besondere Nutzung begünstigt hat (vgl. RGZ 160, 381 zur Fliegenbelästigung; Dehner, Nachbarrecht, B § 16 II 3).“
(BGH, Urteil vom 07. Juli 1995 – V ZR 213/94 –, Rn. 8, juris)

Damit ist aber der Fall des Klägers vergleichbar, wie auch mit dem bereits oben zitierten Fall der Umwandlung von Wasserdampf in Kondensat und daraus entstehende Eisglätte (OLG Köln NJW-RR 1995, 1177) sowie mit einer Nachbarklage gegen eine Gemeinde, die vom BGH grundsätzlich positiv beschieden wurde, da wegen wasserbaulicher Maßnahmen und Nutzungsänderungen ein Bach nicht mehr ausreichend Wasser für eine Fischzucht führt und dadurch das Nachbargrundstück beeinträchtigt wurde (BGH, III ZR 61/93, Urteil vom 05.10.1995 – juris).

3. Verjährung

Der Anspruch ist auch nicht gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB verjährt.

Dem Beseitigungsanspruch des Klägers liegt eine Dauerhandlung der Beklagten zugrunde. Die maßgebliche Handlung, auf die sich der Beseitigungsanspruch des Klägers bezieht, sind die Kohlenstoffdioxid Emissionen der Beklagten. Solange diese weiterhin durch ihre Kraftwerke emittiert, kann die Verjährungsfrist nicht in Gang gesetzt werden (BGH, NJW-RR 2015, 781; LG Hamburg, BeckRS 2013, 15014).

Selbst wenn man hier nicht von einer Dauerhandlung, sondern von sich wiederholenden Handlungen ausgehen sollte, wäre eine Verjährung nicht gegeben (BGH, NJW-RR 2015, 781). Durch die sich wiederholenden Emissionen der Beklagten wird der Beseitigungsanspruch des Klägers jeweils neu ausgelöst. Dies gilt nicht nur für den Unterlassungsanspruch, sondern auch für den Beseitigungsanspruch (vgl. Brandenburgisches OLG, Urteil vom 17. August 2015 – 5 U 109/13 –, Rn. 24 – juris).

Unabhängig davon beginnt selbst wenn man annehmen würde, der Beseitigungsanspruch könne verjähren, die Verjährung gemäß § 199 Abs. 1 Ziffer 2 BGB erst zu laufen, wenn der Gläubiger, also der Kläger, von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt.

Unter Verwahrung gegen die Beweispflicht hatte der Kläger frühestens nach der Publikation des 5. Sachstandsbericht des IPCC Kenntnis, also seit April 2014 (Veröffentlichungsdatum der englischen Fassung bei Cambridge University Press) die Möglichkeit, die anspruchsbegründenden Tatsachen zur Kenntnis zu nehmen (Gletscherschmelze in den tropischen Anden mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit durch den anthropogenen Klimawandel ausgelöst).

Vorher konnte er keinesfalls wissen, gegenüber wem er einen Anspruch überhaupt geltend machen kann.

Rechtsanwältin
Dr. Roda Verheyen

Rechtsanwältin
Clara Goldmann